

## **Einkaufsbedingungen**

der

**Ravensburger Spielverlag GmbH**

und der

**Ravensburger Karton s.r.o.**

- nachfolgend gemeinsam **RAVENSBURGER** genannt -

- - -

### **A. Geltungsbereich**

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle **Verträge von RAVENSBURGER mit Lieferanten**.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten RAVENSBURGER nicht, auch wenn RAVENSBURGER nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge, die überwiegend die Lieferung von Waren an RAVENSBURGER zum Gegenstand haben, **vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen** mit dem Lieferanten.

### **B. Abschluss des Vertrags, Vertragsinhalt**

1. Jeder Bestellung von RAVENSBURGER liegen bestimmte Qualitäts- und Produktsicherheitsanforderungen zu Grunde. Diese werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt, es sei denn, sie sind ihm bereits bekannt oder anderweitig verfügbar.
2. Sämtliche Anfragen von RAVENSBURGER bei dem Lieferanten sind unverbindlich. Die ein Angebot des Lieferanten begleitenden Abbildungen und Zeichnungen sowie Qualitäts-, Mengen-, Maß- und Gewichts- oder sonstige Angaben des Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie nicht von der Bestellung durch RAVENSBURGER oder den zur Verfügung gestellten Qualitäts- und Produktsicherheitsanforderungen abweichen oder wenn RAVENSBURGER der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche Bestellung von RAVENSBURGER inklusive der (insbesondere im Materialstamblatt und durch Freigabemuster) zur Verfügung gestellten Qualitäts- und Produktsicherheitsanforderungen maßgebend, insbesondere auch dann, wenn diese von früheren Erklärungen des Lieferanten abweicht. Unbeschadet dessen kommt der Vertrag nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von RAVENSBURGER zustande, es sei denn, der Lieferant weicht in seiner Auftragsbestätigung von dem Inhalt der Bestellung schriftlich ab und RAVENSBURGER stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, in seiner Auftragsbestätigung die Abweichungen von der Bestellung besonders hervorzuheben.

Im Übrigen gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung durch Ravensburger auch ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung als zustande gekommen, wenn der Lieferant ihm nicht schriftlich widerspricht und dieser Widerspruch nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten bei RAVENSBURGER eingeht.

4. Erfolgt eine Bestellung auf der Grundlage eines „Golden Samples“ oder eines „Release Samples“ (zusammen nachfolgend „Samples“ genannt), wird der Lieferant die bestellte Ware nach diesen Samples herstellen, sofern diese von RAVENSBURGER schriftlich freigegeben wurden. Abweichungen sind nur zulässig, sofern diesen RAVENSBURGER zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant hat RAVENSBURGER auf Abweichungen hinzuweisen. Bei Abweichungen zwischen einem Sample und den Vorgaben der zur Verfügung gestellten Qualitäts- und Produktsicherheitsanforderungen sind für die Vertragserfüllung die Qualitäts- und Produktsicherheitsanforderungen maßgebend.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, Ravensburger über die beabsichtigte Änderung der eingesetzten Materialien oder Änderungen des Vorlieferanten zu unterrichten. Vor einer schriftlichen Zustimmung durch Ravensburger dürfen solche Änderungen nicht vorgenommen werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung verpflichtet den Lieferanten zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche.
6. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, zugekaufte Materialien einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen, die geeignet ist sicherzustellen, dass der Lieferant gegenüber Ravensburger seinen Verpflichtungen erfüllen kann.
7. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Rechte von RAVENSBURGER, insbesondere jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen, Garantien oder Zusa-

gen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch RAVENSBURGER.

8. Weder aufgrund der tatsächlichen Entgegennahme der Ware noch aus ihrer Bezahlung noch aus sonstigem Verhalten durch RAVENSBURGER oder Schweigen kann der Lieferanten darauf vertrauen, dass Ravensburger Abweichungen gegenüber der Bestellung zugestimmt hat.
9. Der Lieferant hat vor Vertragsabschluss einen schriftlichen Hinweis an RAVENSBURGER zu erteilen,
  - falls die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist,
  - wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden,
  - wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind,
  - oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken verbunden sein können.
10. Nur von RAVENSBURGER besonders bevollmächtigte Mitarbeiter sind befugt, inhaltlich von schriftlichen Unterlagen oder Vereinbarungen abweichende Zusagen zu machen. Unbeschadet dessen bedürfen Änderungen von Vereinbarungen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung durch RAVENSBURGER.
11. RAVENSBURGER ist berechtigt, gegen Erstattung der damit ausgelösten, angemessenen externen Aufwendungen des Lieferanten, nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu ändern oder den abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren. In einem solchen Fall ist dem Lieferanten auch der dadurch entfallende, von ihm nachzuweisende Gewinn zu erstatten. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## **C. Lieferung, Leistung, Versand**

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrags, aufgrund dieser Einkaufsbedingungen (insbesondere gemäß Ziff. B.3) und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig und in vollem Umfang zu erfüllen, einschließlich der Übergabe von Bedienungsanleitungen, der Anbringung von Warnhinweisen etc.
2. Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gilt insbesondere auch hinsichtlich der gegenüber seinen Arbeitnehmern bestehenden Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohns aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder eines einschlägigen, allgemeinverbindlichen Tarifvertrages sowie hinsichtlich der Erfüllung der entsprechenden Dokumentations- und Nachweispflichten. Der Lieferant sichert für sich und für etwaig eingeschaltete Subunternehmer (vgl. Ziff. K) die Einhaltung der Bestimmungen zum Mindestlohn zu und wird RAVENSBURGER entsprechende Nachweise auf Verlangen erbringen. Der Lieferant stellt RAVENSBURGER von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmer) auf erstes Anfordern frei, die aus einer Verletzung seiner Pflichten bzw. der Pflichten seiner Subunternehmer aus den Bestimmungen zum Mindestlohn beruhen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware unmittelbar vor Übergabe an RAVENSBURGER in dem vereinbarten Umfang zu untersuchen - mangels einer solchen Vereinbarung jedoch mindestens im selben Umfang, in dem RAVENSBURGER zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist -, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten und RAVENSBURGER über etwaige Auffälligkeiten schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, RAVENSBURGER oder einen von RAVENSBURGER beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkt Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten zu verschaffen, in denen Rohstoffe, Rohware oder Fertigware für die Produktion bzw. Lieferung lagern. RAVENSBURGER ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, bereits vor Übergabe die Rohstoffe, Rohware, Fertigware und Produktion sowie den Transport zu überwachen und entsprechende Qualitätskontrollen durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.
4. Der Lieferant liefert unter Beachtung der als **Anlage A** angefügten Anliefvorschriften die Ware zur freien Verwendung an die von RAVENSBURGER bezeichnete Empfangsstelle in

**Deutschland, der Europäischen Union oder  
sonstige individuell vereinbarte Bestimmungsländer**

- nachstehend **Vertragsgebiete** genannt -.

Der Lieferant ist für die Einhaltung sämtlicher in den Vertragsgebieten jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit, Sicherheit, Umwelt etc. sowie zoll- und einfuhrrechtliche Bestimmungen, Kennzeichnungspflichten der Ware etc.

5. INCOTERMS oder sonstige Klauseln haben lediglich eine Regelung der Transportkosten zur Folge, nicht jedoch andere rechtliche Wirkungen, insbesondere solche der Gefahrtragung oder des Gefahrenübergangs.
6. Teil-, Über-, Unter- oder Vorablieferungen sind nur dann zulässig, wenn RAVENSBURGER dies ausdrücklich genehmigt.
7. Der Lieferant ist - auch bei Verwendung von INCOTERMS oder Klauseln wie "Ab Werk" oder ähnlicher Art - verpflichtet, die für die freie Aus-, Durch- und Einfuhr sowie für die Erzielung von Abgabenvergünstigungen in den Vertragsgebieten erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungszeugnisse, Warenverkehrs- und Präferenzbescheinigungen, Zertifikate oder sonstigen Dokumente auf eigene Kosten zu besorgen und an RAVENSBURGER zu übergeben, und sichert zu, dass es echte Dokumente mit Bestandskraft sind.
8. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer von RAVENSBURGER herausgestellt und für jeden Warentyp die zugehörige Zolltarifnummer ausgewiesen ist. Rechnungen, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der schriftlichen Bestellung von RAVENSBURGER übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer von RAVENSBURGER und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche im Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden und, soweit dieses besonderen abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt und zur Entsorgung bestimmt ist, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Bestellung bezeichneten Lieferanschrift abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.
10. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung oder Aussetzung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen

werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen RAVENSBURGER fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder RAVENSBURGER aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

11. Auf das Fehlen notwendiger, von Seiten RAVENSBURGER bereitzustellender Unterlagen oder Beistellungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen oder Beistellungen schriftlich mit angemessener Nachfrist angemahnt und nicht innerhalb der Nachfrist erhalten hat.

## **D. Leistungszeit**

1. Die genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Ungeachtet aller sonstigen Rechte von RAVENSBURGER, sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an RAVENSBURGER mitzuteilen. Ungeachtet dessen steht dem Lieferanten ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen nur zu, wenn RAVENSBURGER in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.
2. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, so ist RAVENSBURGER berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Bestellwerts pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbestellwerts, zu verlangen. RAVENSBURGER kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zur Zahlung der Rechnung für die Lieferung/Leistung vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche wegen des Lieferverzugs anzurechnen.
3. Im Übrigen stehen RAVENSBURGER bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu.
4. Bei vorzeitiger Lieferung/Leistung behält sich RAVENSBURGER vor, die Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Nimmt RAVENSBURGER eine vorzeitige Lieferung/Leistung an, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlung kann der Lieferant erst zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin verlangen.

## **E. Preise, Zahlung**

1. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, nachdem die Ware oder - falls vereinbart - die für den Eigentumsübergang erforderlichen Dokumente

sowie etwaige weitere Dokumente vertragsgemäß, insbesondere vollständig, unbeschädigt und mängelfrei an der in der schriftlichen Bestellung bezeichneten Lieferanschrift übergeben wurden. Wenn nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis 30 Tage nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit einem Skonto von 2 % auf den Nettopreis zur Zahlung fällig.

2. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung, der Einfuhrabfertigung usw. abgegolten. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.
3. Gesetzliche Rechte von RAVENSBURGER, insbesondere zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur Aufrechnung, zur Zurückbehaltung und/oder zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden durch die Regelung in diesen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen RAVENSBURGER ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn Kassa-Klauseln vereinbart werden.
4. Ohne dass es einer Anzeige an den Lieferanten bedarf, ist RAVENSBURGER zur Aussetzung der ihm obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von RAVENSBURGER die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit RAVENSBURGER abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen.
5. RAVENSBURGER ist zur Herabsetzung des Kaufpreises, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von dem Lieferanten bestritten wird, von RAVENSBURGER durch Zession erworben wurde oder RAVENSBURGER aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gericht vorgesehen ist.
6. Dem Lieferanten ist die Abtretung von Forderungen gegen RAVENSBURGER untersagt, sofern dieser der Abtretung nicht schriftlich zustimmt.

## **F. Qualität, Gewährleistung, Haftung**



1. Die Abnahme der Ware durch RAVENSBURGER erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Ware nach Maßgabe des Vertrags, nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht vertragsgemäß und frei von Ansprüchen und Rechten Dritter ist. Die Abnahme der Ware hat - mit Ausnahme ganz offensichtlich erkennbarer Mängel der Ware - keine rechtlichen Wirkungen. Insbesondere beginnt die Pflicht von Ravensburger zur Untersuchung der Ware erst mit der Verarbeitung oder Benutzung, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Ablieferung an RAVENSBURGER. Die Pflicht zur Untersuchung der Ware besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Art, Mängel, Qualität oder Verpackung der gelieferten Ware. Eine Pflicht von RAVENSBURGER gegenüber dem Lieferanten zur Untersuchung der Ware auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften besteht nicht. Die Untersuchung von RAVENSBURGER ist auf Stichproben beschränkt; bei Teil- oder Sukzessivlieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Entstehen aufgrund von Mängeln der gelieferten Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussortierungsmaßnahmen, so hat der Lieferant diese Kosten zu erstatten.
2. Der Lieferant ist im Falle eines Serienschadens - wenn bei mehr als 3 % einer angelieferten Menge einer Ware identische Fehler vorliegen - verpflichtet, das gesamte Los (Charge) unter Ersatz aller daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen zurückzunehmen.
3. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Waren bei RAVENSBURGER - im Übrigen bei erkannten Sachmängeln innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntnis - von RAVENSBURGER gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.
4. Alle Lieferungen und Leistungen sind nach dem Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen sowie aller anwendbaren technischen Regeln, Normen und Richtlinien sowie den Qualitäts- und Produktsicherheitsanforderungen von RAVENSBURGER (Ziff. B.1.) zu erbringen. Der Lieferant leistet auch Gewähr für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen, einschließlich der Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen wird der Lieferant ein Zeugnis über die Verwendung umweltfreundlicher Produkte und Methoden für die gelieferte Ware ausstellen. Der



Lieferant haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch die mangelnde Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität und/oder der gesetzlichen Vorschriften entstehen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien.

6. Als wesentliche Vertragsverletzung gilt insbesondere jede Abweichung von den vertraglich festgelegten Spezifikationen, die mehr als nur unerheblich ist.
7. Im Falle eines Mangels stehen RAVENSBURGER die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. RAVENSBURGER ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Nachbesserungen können von RAVENSBURGER oder durch einen von ihm beauftragten Dritten auf Kosten des Lieferanten vorgenommen werden, wenn eine dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen oder eine Nachfristsetzung entbehrlich ist.
8. Durch die Lieferung/Leistung und ihre vertrags- oder bestimmungsgemäße Verwendung durch RAVENSBURGER dürfen keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden; anderenfalls hat der Lieferant sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen zu tragen.
9. Bei Rechtsmängeln jeder Art, die der Lieferant zu vertreten hat, stellt der Lieferant RAVENSBURGER von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Lieferant wird in solchen Fällen die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren. RAVENSBURGER ermächtigt den Lieferanten insoweit, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen; der Lieferant wird jedoch keine RAVENSBURGER verpflichtenden Erklärungen ohne dessen Zustimmung abgeben.
10. Der Lieferant stellt RAVENSBURGER von sämtlichen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen der Abnehmer von RAVENSBURGER frei, soweit diese Ansprüche auf Mängeln der Lieferung/Leistung oder schuldhaften Vertragsverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dasselbe gilt, soweit sich solche Ansprüche - ungeachtet eines schuldhaften Verhaltens - aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solchen der Produkthaftung ergeben. Der Lieferant haftet für sämtliche Folge- und Vermögensschäden.
11. Die Ausschlussfrist nach Artikel 39 Abs. 2 CISG und die Verjährungsfrist nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt jeweils drei Jahre. Sofern Rechte von RAVENSBURGER wegen Vertragsverletzungen des Lieferanten innerhalb angemessener Frist auszuüben sind, beträgt diese Frist mindestens ei-

nen Monat. Deckungskäufe können mindestens innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Lieferverzugs getätigt werden.

12. Der Lieferant trägt die Kosten der Entsorgung für etwaige reklamierte Ware und verpflichtet sich, diese der ordnungsgemäßen Entsorgung nach rechtlichen Vorgaben zuzuführen und insbesondere dafür zu sorgen, dass diese nicht mehr in den Handel kommt.

## **G. Produkthaftung, behördliche Inanspruchnahme**

1. Für den Fall, dass RAVENSBURGER im Rahmen der Produkthaftung oder von Seiten der Behörden in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, RAVENSBURGER von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit dies durch die fehlerhafte Ware des Lieferanten verursacht wurde. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle von Seiten von RAVENSBURGER als angemessen erachtete Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion zu tragen. Dasselbe gilt, soweit RAVENSBURGER aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Hinblick auf die Produktsicherheit entsprechende Maßnahmen vornimmt, insbesondere die Anbringung von Warnhinweisen, Rücknahme der Ware aus dem Handel, Rückruf der Ware etc.
2. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, auf Verlangen von RAVENSBURGER eine für die Vertragsgebiete geltende Produkthaftpflichtversicherung bei einer international tätigen Versicherungsgesellschaft mit einer Haftpflichtsumme von mindestens € 10 Millionen je Schadensfall abzuschließen. Der Lieferant tritt bereits jetzt alle aus der Versicherung für das Vertragsverhältnis mit dem RAVENSBURGER bestehenden Versicherungsansprüche an RAVENSBURGER ab, die die Abtretung annimmt.

## **H. Qualitätsmanagement**

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und dem RAVENSBURGER auf Verlangen nachzuweisen. Einzelheiten können in einer gesondert abzuschließenden Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt werden, zu deren Abschluss sich der Lieferant bereits jetzt verpflichtet.

## **I. Unterlagen, Beistellungen, Fertigungsmittel, Verfahren**

1. An

## **Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen,**

- nachfolgend **Unterlagen** genannt -,

die RAVENSBURGER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält RAVENSBURGER alle Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Ausführung der Bestellung durch RAVENSBURGER verwendet werden und Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von RAVENSBURGER zugänglich gemacht werden.

2. Die Unterlagen sind unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an RAVENSBURGER herauszugeben, im Übrigen jederzeit auf Anforderung von RAVENSBURGER.
3. Die dem Lieferanten von RAVENSBURGER zur Verfügung gestellten Beistellungen bleiben Eigentum von RAVENSBURGER. Die Verarbeitung von Beistellungen erfolgt für RAVENSBURGER als Hersteller. Erlischt das Eigentum durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung, überträgt der Lieferant RAVENSBURGER im Voraus einen dem Rechnungswert der betreffenden Beistellungen entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Beistellungen dürfen ausschließlich für die Ausführung der Bestellung durch RAVENSBURGER verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich zu verwahren, auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang oder Verlust zu versichern und als Eigentum von RAVENSBURGER zu kennzeichnen. Auf Verlangen ist RAVENSBURGER eine Lagerbuchhaltung vorzulegen. Die Beistellungen sind jederzeit auf Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung oder vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an den RAVENSBURGER herauszugeben.
4. Fertigungsmittel (z.B. Formen, Pläne), die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt oder von RAVENSBURGER bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, werden mit Inbetriebnahme durch den Lieferanten Eigentum von RAVENSBURGER. Die Regelungen über Beistellungen gelten entsprechend.
5. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an etwaig gemeinsam entwickelten Verfahren stehen allein RAVENSBURGER zu. Der Lieferant räumt RAVENSBURGER hinsichtlich seiner Beiträge die exklusiven zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten sowie übertrag- und unterlizenzierbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

## **J. Geheimhaltung**

1. Alle geschäftlichen und technischen Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrags von RAVENSBURGER erhält, sind - auch über die Vertragsbeendigung hinaus - uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren, die öffentlich bekannt sind oder die der Lieferant in rechtmäßiger Weise von Dritten erhalten hat.
2. Erzeugnisse, die nach von RAVENSBURGER entworfenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Modellen oder ähnliches oder nach Werkzeugen der RAVENSBURGER angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder außerhalb der Vertragsdurchführung selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
3. Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien nur mit schriftlicher Zustimmung von RAVENSBURGER auf die Geschäftsbeziehung mit RAVENSBURGER hinweisen.
4. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund gesonderter Vereinbarungen / Verpflichtungserklärungen bleiben hiervon unberührt.

## **K. Subunternehmer**

1. Der Lieferant ist zur Einschaltung von Subunternehmern nicht berechtigt, es sei denn, RAVENSBURGER hat hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt.
2. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers hat der Lieferant dem Subunternehmer alle einschlägigen vertraglichen Pflichten, die der Lieferant gegenüber RAVENSBURGER übernommen hat, zu übertragen.
3. Der Lieferant haftet für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen durch den Subunternehmer.

## **L. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache**

1. Die Verträge mit RAVENSBURGER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der Lieferant ist nur berechtigt, unmittelbar mit dem mit dem Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehende Rechte und Ansprüche etc. geltend zu machen; darüber hinausgehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solche, die von

Dritten abgetreten wurden, können vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden.

3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist das Gericht am Verwaltungssitz der Ravensburger Spieleverlag GmbH für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zuständig und zwar auch dann, wenn RAVENSBURGER den Sitz außerhalb von Deutschland hat.

Abweichend davon ist RAVENSBURGER jedoch berechtigt, den Lieferanten vor einem an seinem Sitz zuständigen ordentlichen Gericht zu verklagen.

4. Die Übersetzung dieser Einkaufsbedingungen in die englische Sprache erfolgt nur zu Informationszwecken. Maßgebend für die Rechte und Pflichten der Parteien ist ausschließlich der deutsche Text.
5. Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: März 2017

## **Anlage A – Anliefervorschriften**

1. Standort Werk Ravensburg	S. 15
2. Standort Außenlager Ravensburg	S. 18
3. Standort Außenlager Tettngang	S. 21
4. Standort Ravensburger Karton s.r.o.	S. 23

# 1. Anliefer-Vorschriften von A-Z

## Standort Werk Ravensburg

**Anlieferadresse:**

Ravensburger Spieleverlag GmbH  
Werk Ravensburg  
Robert-Bosch Straße 1  
88214 Ravensburg

**Anlieferung auf Paletten:**

Ware ist auf Euro-Paletten, die der UIC-Norm 435/2 entsprechen, anzuliefern. Die maximale Stapelhöhe inklusive Palette beträgt 125 cm. Die Ware ist mittels Wickelfolie oder Plastikbändern hinreichend gegen Verrutschen zu sichern. Dabei ist zu beachten, dass die Folie zwar mit dem Boden der Palette verbunden sein muss, nicht jedoch mit den Stelzen der Palette, so dass ein Stapler die Folie nicht aufreißen kann. Es sind grundsätzlich tauschfähige Paletten nach UIC-Norm 435/4 zu verwenden, wobei diese mindestens dem Qualitätsstandard „neuwertig“ (keine Verfärbungen, keine abstehenden Holzsplitter) entsprechen müssen. Papier, Pappe und Karton müssen auf Formatpaletten angeliefert werden, deren Höhe inklusive Lademittel für Papier=100 cm, für Pappe und Karton = 145 cm nicht übersteigt. Anlieferungen, die nicht diesen Abmessungen entsprechen sind im Vorfeld mit Ravensburger abzustimmen, damit eine Entladung erfolgen kann.

**Anlieferzeiten/Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag: 06:00-12:00 / 12:30-14:00 Uhr

Die Anlieferzeiten können aufgrund saisonaler Schwankungen verlängert werden und werden aktualisiert auf dieser Seite angezeigt. Grundsätzlich muss jeder Anliefertermin im Vorfeld mit dem Wareneingang abgestimmt sein.

**Avisierung:**

Avisierung der Lieferung bis 24 Stunden (1 Tag) vorher möglich.

**Keine Entladung eines Lkw ohne Avisierung!**



Avisierung der Lieferung per Email an: Markus.Luetkemueller@Ravensburger.de  
Eveline.Guenther@Ravensburger.de  
Alfred.Wiehler@Ravensburger.de

## **Ansprechpartner:**

Herr Lütkemüller Tel. 0049-(0)751-86-1568  
Fax 0049-(0)751-86-1193

Frau Günther Tel. 0049-(0)751-86-1460  
Fax 0049-(0)751-86-1193

Herr Wiehler Tel. 0049-(0)751-86-1544  
Fax 0049-(0)751-86-1193

## **Lkw:**

Mindesthöhe der Lkw-Ladefläche: 880mm.

Lkw müssen von der Rückseite her über Rampen entladen werden können.

Lkw müssen mit einem Stapler (2,5 Tonnen Eigengewicht) befahren werden können.

## **Lkw-Fahrer/Lieferanten:**

Lkw-Fahrer/Lieferanten müssen beim Betreten des WE-Bereiches sowie der Halle Sicherheitsschuhe (min. S1) tragen. Bei Nichtbeachtung wird der Fahrer der Halle verwiesen.

## **Papiere/Dokumente:**

Lieferschein und Frachtbrief müssen dieselbe Lieferanschrift haben. Eine Entladung ohne diese Dokumente wird nicht durchgeführt.

## **Parksituation auf dem Gelände:**

Aufgrund der Infrastruktur gibt es auf dem Gelände des Ravensburger Spieleverlag keine Parkmöglichkeiten für LkW. Ein Lkw darf nicht auf dem Gelände Pause machen. Der Lieferant stellt sicher die Spedition und den Fahrer zu informieren.

## **Zeitfenster:**

Der Lkw muss sich innerhalb +/- 1 Stunde der vereinbarten Anlieferzeit an der Pforte anmelden. Liegt der Lkw außerhalb dieses Zeitfensters so kann er bei vorhandener Kapazität kurzfristig entladen werden. Ist keine Kapazität vorhanden wird die Annahme verweigert. In diesem Fall muss er so lange warten bis wieder Kapazität vorhanden ist.

Der Lieferant kann zwischen zwei Anlieferzeitfenstern wählen:

1. Fixes Zeitfenster: Das Zeitfenster ist jede(n) Woche/Tag gleich. Lieferanten, die täglich zur vereinbarten Zeit kommen müssen nicht avisieren. Lieferanten, die ein Zeitfenster haben wollen und nicht immer kommen müssen bis 24 Stunden vorher avisieren. Der Termin steht jedoch fest.
2. Zeitfenster: Der Lieferant kann beim Avisieren einen Wunschtage nennen und bekommt von uns eine Uhrzeit mitgeteilt. Es muss beachtet werden, dass der Wunschtage nicht immer berücksichtigt werden kann.

## 2. Anliefer-Vorschriften von A-Z

### Standort Außenlager Ravensburg

**Anlieferadresse:**

Ravensburger Spieleverlag GmbH  
Außenlager Ravensburg  
Schubertstraße 40  
88214 Ravensburg

**Anlieferung auf Paletten:**

Ware ist auf Euro-Paletten, die der UIC-Norm 435/2 entsprechen, anzuliefern. Die maximale Stapelhöhe für Paletten die einfach verladen werden beträgt 215 cm. Paletten die gestapelt verladen werden dürfen die Höhe von 250 cm nicht überschreiten! Der letzte Lademeter darf nicht höher als 215 cm beladen werden.

Alle Höhenangaben verstehen sich inklusive Euro-Palette(n).

Die Ware ist mittels Wickelfolie oder Plastikbändern hinreichend gegen Verrutschen zu sichern. Dabei ist zu beachten, dass die Folie zwar mit dem Boden der Palette verbunden sein muss, nicht jedoch mit den Stelzen der Palette, so dass ein Stapler die Folie nicht aufreißen kann. Es sind grundsätzlich tauschfähige Paletten nach UIC-Norm 435/4 zu verwenden, wobei diese mindestens dem Qualitätsstandard „neuwertig“ (keine Verfärbungen, keine abstehenden Holzsplitter) entsprechen müssen.

Papier, Pappe und Karton müssen auf Formatpaletten angeliefert werden, deren Höhe inklusive Lademittel für Papier=100 cm, für Pappe und Karton = 145 cm nicht übersteigt. Anlieferungen, die nicht diesen Abmessungen entsprechen sind im Vorfeld mit den Kontaktpersonen des jeweiligen Lagerstandortes (siehe unten) abzustimmen, damit eine Entladung erfolgen kann.

**Anlieferzeiten/Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag: 06.00-11:45 Uhr / 12:15-14.00 Uhr

Die Anlieferzeiten können aufgrund saisonaler Schwankungen verlängert werden und werden aktualisiert auf dieser Seite angezeigt. Grundsätzlich muss jeder Anliefertermin im Vorfeld mit den Disponenten abgestimmt sein.

## **Avisierung:**

Avisierung der Lieferung bis 24 Stunden (1 Tag) vorher möglich.

## **Keine Entladung eines Lkw ohne Avisierung!**

Avisierung der Lieferung per Email an: [AussenlagerRV@Ravensburger.de](mailto:AussenlagerRV@Ravensburger.de)

## **Ansprechpartner:**

Herr Löhr, Herr Schönig

0049-(0)751-86-1789

0049-(0)160 / 98 996 696

## **Lkw:**

Mindesthöhe der LKW-Ladefläche: 1000 mm.

Lkw müssen von der Rückseite her über Rampen entladen werden können. Lkw müssen mit einem Stapler (2,5 Tonnen Eigengewicht) befahren werden können, die maximale Zuglänge beträgt 15 Meter.

## **Lkw-Fahrer/Lieferanten:**

Lkw-Fahrer/Lieferanten müssen beim Betreten des WE-Bereiches sowie der Halle Sicherheitsschuhe (min. S1) tragen. Bei Nichtbeachtung wird der Fahrer der Halle verwiesen.

## **Papiere/Dokumente:**

Lieferschein und Frachtbrief müssen dieselbe Lieferanschrift haben. Eine Entladung ohne diese Dokumente wird nicht durchgeführt.

## **Parksituation auf dem Gelände:**

Aufgrund der Infrastruktur gibt es auf dem Gelände des Ravensburger Spieleverlag keine Parkmöglichkeiten für Lkw. Ein Lkw darf nicht auf dem Gelände Pause machen. Der Lieferant stellt sicher die Spedition und den Fahrer zu informieren.

## **Zeitfenster:**

Der Lkw muss sich zur vereinbarten Anlieferzeit an der Pforte anmelden. Liegt der Lkw außerhalb dieses Zeitfensters so kann er bei vorhandener Kapazität kurzfristig entladen werden. Ist keine Kapazität vorhanden wird die Annahme verweigert. In diesem Fall muss er so lange warten bis wieder Kapazität vorhanden ist.

Der Lieferant kann beim Avisieren einen Wunschtage nennen und bekommt von uns eine Uhrzeit mitgeteilt. Es muss beachtet werden, dass der Wunschtage nicht immer berücksichtigt werden kann.

### **3. Anliefer-Vorschriften von A-Z**

#### **Standort Außenlager Tettang**

**Anlieferadresse:**

Ravensburger Spieleverlag GmbH  
Außenlager Tettang  
Karlsdorfer Straße 52  
88069 Tettang-Bürgermoos

**Anlieferung auf Paletten:**

Ware ist auf Euro-Paletten, die der UIC-Norm 435/2 entsprechen, anzuliefern. Die maximale Stapelhöhe inklusive Palette beträgt 125 cm. Die Ware ist mittels Wickelfolie oder Plastikbändern hinreichend gegen Verrutschen zu sichern. Dabei ist zu beachten, dass die Folie zwar mit dem Boden der Palette verbunden sein muss, nicht jedoch mit den Stelzen der Palette, so dass ein Stapler die Folie nicht aufreißen kann. Es sind grundsätzlich tauschfähige Paletten nach UIC-Norm 435/4 zu verwenden, wobei diese mindestens dem Qualitätsstandard „neuwertig“ (keine Verfärbungen, keine abstehenden Holzsplitter) entsprechen müssen. Papier, Pappe und Karton müssen auf Formatpaletten angeliefert werden, deren Höhe inklusive Lademittel für Papier=100 cm, für Pappe und Karton = 145 cm nicht übersteigt. Anlieferungen, die nicht diesen Abmessungen entsprechen sind im Vorfeld mit Ravensburger abzustimmen, damit eine Entladung erfolgen kann.

**Anlieferzeiten/Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag: 06:00-12:00 / 12:30-14:00 Uhr

Die Anlieferzeiten können aufgrund saisonaler Schwankungen verlängert werden und werden aktualisiert auf dieser Seite angezeigt. Grundsätzlich muss jeder Anliefertermin im Vorfeld mit dem Wareneingang abgestimmt sein.

**Avisierung:**

Avisierung der Lieferung bis 24 Stunden (1 Tag) vorher möglich.

**Keine Entladung eines Lkw ohne Avisierung!**

Avisierung der Lieferung per Email an: [Tettang.Warenannahme2@Ravensburger.de](mailto:Tettang.Warenannahme2@Ravensburger.de)

## **Ansprechpartner:**

Herr Semi Benmazit

Tel. 0049-(0)7542-936-820

Fax 0049-(0)7542-936-830

## **Lkw:**

Mindesthöhe der Lkw-Ladefläche: 950mm.

Lkw müssen von der Rückseite her über Rampen entladen werden können. Lkw müssen mit einem Stapler (1,5 Tonnen Eigengewicht) befahren werden können.

## **Lkw-Fahrer/Lieferanten:**

Lkw-Fahrer/Lieferanten müssen beim Betreten des WE-Bereiches sowie der Halle Sicherheitsschuhe (min. S1) tragen. Bei Nichtbeachtung wird der Fahrer der Halle verwiesen.

## **Papiere/Dokumente:**

Lieferschein und Frachtbrief müssen dieselbe Lieferanschrift haben. Eine Entladung ohne diese Dokumente wird nicht durchgeführt.

## **Parksituation auf dem Gelände:**

Aufgrund der Infrastruktur gibt es auf dem Gelände des Ravensburger Spieleverlag keine Parkmöglichkeiten für LkW. Ein Lkw darf nicht auf dem Gelände Pause machen. Der Lieferant stellt sicher die Spedition und den Fahrer zu informieren.

## **Zeitfenster:**

Der Lkw muss sich innerhalb +/- 1 Stunde der vereinbarten Anlieferzeit im Wareneingang-Büro anmelden. Liegt der Lkw außerhalb dieses Zeitfensters so kann er bei vorhandener Kapazität kurzfristig entladen werden. Ist keine Kapazität vorhanden wird die Annahme verweigert. In diesem Fall muss er so lange warten bis wieder Kapazität vorhanden ist.



## 4. Anliefer-Vorschriften von A-Z

Standort Werk Ravensburger Karton. Polička. Tschechische Republik

### Anlieferadressen:

1.  
Ravensburger Karton s.r.o.  
Střítežská 968  
572 01 Polička  
Tschechische Republik

2.  
Ravensburger Karton s.r.o.  
Hedva Areal, Nadrazni 303  
572 01 Polička  
Tschechische Republik

### Anlieferung auf Paletten:

Ware ist auf Euro-Paletten, die der UIC-Norm 435/2 entsprechen, anzuliefern. Die maximale Stapelhöhe inklusive Palette beträgt 125 cm. Die Ware ist mittels Wickelfolie oder Plastikbändern hinreichend gegen Verrutschen zu sichern. Dabei ist zu beachten, dass die Folie zwar mit dem Boden der Palette verbunden sein muss, nicht jedoch mit den Stelzen der Palette, so dass ein Stapler die Folie nicht aufreißen kann. Es sind grundsätzlich tauschfähige Paletten nach UIC-Norm 435/4 zu verwenden, wobei diese mindestens dem Qualitätsstandard „neuwertig“ (keine Verfärbungen, keine abstehenden Holzsplitter) entsprechen müssen. Papier, Pappe und Karton müssen auf Formatpaletten angeliefert werden, deren Höhe inklusive Lademittel für Papier=125 cm, für Pappe und Karton = 125 cm nicht übersteigt. Anlieferungen, die nicht diesen Abmessungen entsprechen sind im Vorfeld mit Ravensburger abzustimmen, damit eine Entladung erfolgen kann.

### Anlieferzeiten/Öffnungszeiten:

1.  
Ravensburger Karton s.r.o.  
Střítežská 968  
Montag bis Freitag: 06:00-10:45 / 11:15-13:30 Uhr

2.  
Ravensburger Karton s.r.o.  
Hedva Areal, Nadrazni 303  
Montag bis Freitag: 06:00-11:15 / 11:45-13:30 Uhr

Die Anlieferzeiten können aufgrund saisonaler Schwankungen verlängert werden und werden aktualisiert auf dieser Seite angezeigt. Grundsätzlich muss jeder Anliefertermin im Vorfeld mit dem Wareneingang abgestimmt sein.

## **Avisierung:**

Avisierung der Lieferung bis 24 Stunden (1 Tag) vorher möglich.

## **Keine Entladung eines Lkw ohne Avisierung!**

Avisierung der Lieferung per Email an: Marcela.Mouckova@Ravensburger.com

## **Ansprechpartner:**

Frau Mouckova

Tel. 00420-468 001 407

## **Lkw:**

Mindesthöhe der Lkw-Ladefläche: 880mm.

Lkw müssen von der Rückseite her über Rampen entladen werden können.

Lkw müssen mit einem Stapler (2,5 Tonnen Eigengewicht) befahren werden können.

## **Lkw-Fahrer/Lieferanten:**

Lkw-Fahrer/Lieferanten müssen beim Betreten des WE-Bereiches sowie der Halle Sicherheitsschuhe (min. S1) tragen. Bei Nichtbeachtung wird der Fahrer der Halle verwiesen.

## **Papiere/Dokumente:**

Lieferschein und Frachtbrief müssen dieselbe Lieferanschrift haben. Eine Entladung ohne diese Dokumente wird nicht durchgeführt.

## **Parksituation auf dem Gelände:**

Aufgrund der Infrastruktur gibt es auf dem Gelände des Ravensburger Spieleverlag keine Parkmöglichkeiten für LkW. Ein Lkw darf nicht auf dem Gelände Pause machen. Der Lieferant stellt sicher die Spedition und den Fahrer zu informieren.

## **Zeitfenster:**

Der Lkw muss sich innerhalb +/- 1 Stunde der vereinbarten Anlieferzeit an der Pforte anmelden. Liegt der Lkw außerhalb dieses Zeitfensters so kann er bei vorhandener Kapazität kurzfristig entladen werden. Ist keine Kapazität vorhanden wird die Annahme verweigert. In diesem Fall muss er so lange warten bis wieder Kapazität vorhanden ist.